



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Bau- und Planungskommission
vom: 23. November 2015
zur Vorlage Nr.: [2015-281](#)
Titel: **Umwidmung der Rheinhafenareale vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und deren Neubewertung**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

**Bericht der Bau- und Planungskommission an den Landrat****betreffend Umwidmung der Rheinhafenareale vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und deren Neubewertung**

vom 23. November 2015

1. Ausgangslage

Wie in der Landratsvorlage zum Jahresbericht 2010 und 2011 beschrieben, müssen diverse Positionen des Anlagevermögens aus dem Verwaltungs- und Finanzvermögen im Rahmen der per 01.01.2010 eingeführten Rechnungslegung HRM2 neu bewertet werden. Dies geschah im Rahmen des Projekts «Restatement» (Neubewertung der Vermögenswerte). Die Rheinhafenareale wurden bisher im Finanzvermögen geführt. Somit war eine Aufwertung der Grundstücke im Finanzvermögen vorgesehen. Ein externer Rechtsgutachter kam zum Schluss, dass die dem Kanton im Hafengebiet gehörenden Grundstücke dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen seien, weil der Ertrag primär der Finanzierung der SRH diene, die einen öffentlichen Zweck gemäss Rheinhafenvertrag wahrnehmen.

Die laufende Arealentwicklung der Rheinhafenareale kann weiter geführt werden. Für die Arealentwicklung und eine mögliche künftige andere Nutzungen der Rheinhafenareale ergibt sich aus der Zuordnung zum Verwaltungsvermögen kein Nachteil. Sobald das Areal nicht mehr öffentlich-rechtlich festgelegten Verwaltungsaufgaben dient, muss es gemäss § 14 des FHG ins Finanzvermögen umgewidmet werden. Dann kann der Landrat über die Rückwidmung ins Finanzvermögen entscheiden und die Grundstücke können einem neuen Verwendungszweck zugeführt werden.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung**2.1. Organisatorisches**

Die Bau- und Planungskommission behandelte die Vorlage anlässlich ihrer Sitzungen vom 17. September und 29. Oktober 2015. Begleitet wurde sie dabei von Regierungsrätin Sabine Pegoraro, Generalsekretär Michael Köhn, Thomas Jung, Leiter des Hochbauamtes (HBA), Marco Frigerio, stv. Leiter HBA, Torsten Schrodtt, Leiter Bereich Immobilienverwaltung sowie von Thomas Bhend, Leiter Bereich Immobilienverkehr des HBA.

2.1.1 Eintreten

Eintreten war unbestritten.

2.2. Detailberatung

Die Befürchtung, dass die Umwidmung der Rheinhafenareale vom Finanz- in das Verwaltungsvermögen den planerischen Spielraum zur Arealentwicklung einschränken würde, sei gemäss Aussage der Verantwortlichen im HBA unbegründet. Dieser buchhalterische Akt rührt weder am Recht des Vertragswerks noch an den Möglichkeiten der Arealentwicklung. Die beiden von externen Stellen eingeholten juristischen Gutachten kamen beide zum Schluss, dass die vom Regierungsrat angestrebte

Aufwertung der Rheinhafenareale via Finanzvermögen nicht vorgenommen werden könne. Generell dienen Umwidmungen von Vermögensarten dazu, die Einhaltung des Finanzhaltgesetzes (FHG) zu gewährleisten. Über die Zweckbestimmung eines Grundstücks schreibt das FHG die entsprechende Vermögensart vor. Im vorliegenden Fall war eine Neubewertung der Immobilie Anstoss für die Umwidmung der Rheinhafenareale. Gemäss dem geltenden Staatsvertrag mit dem Kanton Basel-Stadt dienen die Grundstücke einem öffentlichen Zweck. Vor diesem Hintergrund wäre eine Veräusserung an Private zurzeit auch gar nicht möglich. Dennoch sollte der buchhalterische Missstand einer unnötig «aufgeblasenen» Bilanz konsequenterweise mittels dieser Vorlage behoben werden.

3. Antrag an den Landrat

Die Bau- und Planungskommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen gemäss Entwurf des Landratsbeschlusses zu beschliessen.

23. November 2015 / dzu

Bau- und Planungskommission
Hannes Schweizer, Präsident

Beilage/n

- Entwurf Landratsbeschluss (unverändert)

Landratsbeschluss

über die Umwidmung der Rheinhafenareale vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen und deren Neubewertung

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die kantonseigenen Grundstücke der Rheinhafenareale in Birsfelden und Muttenz werden vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen umgewidmet.
2. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wird ermächtigt, die Aufwertung im Umfang von CHF 16'855'280.- für die kantonseigenen Grundstücke der Rheinhafenareale in Birsfelden und Muttenz vorzunehmen.
3. Der Erfolg aus der Neubewertung wird zugunsten der Neubewertungsreserve (Eigenkapital ausserhalb Defizitbremse) verbucht.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber: